

Die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans

Mit der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans sollte in der Beschuldigtenvernehmung so frühzeitig wie möglich argumentiert werden, wenn sich geeignete Anlässe dazu bieten. Die geführten Untersuchungen weisen aus, daß vor allem bei nicht vorliegender oder nur teilweiser Aussagebereitschaft solche Rechtshinweise nicht in das Erwartungsbild des Beschuldigten zu Reaktionen des Untersuchungsführers passen. Solche Beschuldigten meinen häufig, der Untersuchungsführer müsse vielmehr bemüht sein, dieses Problem zu umgehen, wenn er nicht in genügendem Umfange über Beweismittel verfügt. Durch das Verweisen auf die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans, verbunden mit Erläuterungen, daß Rechtspflichtigen Beschuldigte zur Aussage nicht begründet sind, kann im Zusammenhang mit der konkreten taktischen Situation in der Beschuldigtenvernehmung eine Umkehrung derartiger Schlußfolgerungen Beschuldigter erreicht werden. Es können sich dann Einschätzungen ergeben, daß eine gesicherte Beweislage beim Untersuchungsorgan gegeben ist.

Die Information über die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans durch die Argumentation des Untersuchungsführers ist weiterhin im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Verteidigers bedeutsam. Es ist durchaus zulässig, wenn Verteidiger Beschuldigte über die Beweisführungspflicht aufklären und ihnen mitteilen, daß sie zur Aussage nicht verpflichtet sind. Derartige Mitteilungen werden von Beschuldigten nicht konträr zum Vorgehen des Untersuchungsorgans ausgelegt, wenn die gleiche Unterrichtung - dann in taktisch günstiger Situation - vom Untersuchungsführer vorweggenommen worden ist. Diese Unterrichtung kann im Zusammenhang mit Erläuterungen über das Recht auf Mitwirkung und die Bedeutung desselben im Strafverfahren erfolgen. Es entstehen so Voraussetzungen für günstige Wirkungen und das Auftreten des Verteidigers schafft dann keine neuen taktischen Situationen.

Ein solches Vorgehen ist vor allem auch geeignet, möglichen Denkweisen Beschuldigter entgegenzuwirken, daß das Vorgehen des Untersuchungsführers darauf ausgerichtet ist, sie "hereinzulegen".